



Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa (nachfolgend als Stadt bezeichnet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die wegerechtliche Beschilderung alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen öffentlichen Gebäude, Friedhöfe und Gedenkplätze, Park- und Grünflächen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Dorf- und Grillplätze, Gewässer mit den Uferanlagen sowie Erholungsanlagen.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Buswartehallen, Straßenlaternen, Fahnen- und Leitungsmasten, Hydranten, Schachtabdeckungen, Einläufe, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Hinweiszeichen für öffentliche Zwecke zu erklettern, zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb von ausgewiesenen Grillplätzen zu grillen, zu übernachten oder zu zelten, Kraftfahrzeuge abzustellen, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern oder Skateboards, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, zu befahren oder darin mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Anlagen oder Wege sind durch entsprechende Beschilderung dafür freigegeben.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen jegliche Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

- (3) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln und Beschmieren aller Flächen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Sitzbänken, Papierkörben, Schilder-, Beleuchtungs-, Fahnen- und Leitungsmasten, Buswartehallen, Streugutkästen, amtlichen Verkehrszeichen, Straßennamenschildern, Hinweistafeln und dergleichen ist verboten.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken oder den Ausleuchtungsbereich der Straßenbeleuchtung einschränken. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Rad- und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) Stacheldraht, Nägel, scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen erlaubt.
- (2) Auf Spielplätzen ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuworfen oder zu hinterlassen, mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen, Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen sowie alkoholhaltige Getränke oder berauschende Mittel zu konsumieren.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jede Person, die Hauseigentum besitzt oder daran Verfügungsberechtigt ist, hat auf eigene Kosten am Hauseingang dieses Grundstückes die von der Stadt zugewiesene Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.
- (2) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- d) Bei Vorgärten von mehr als 5,00 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
- e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Absatz 1 anzubringen; die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben die Anbringung zu dulden.

§ 8 Lärmverhütung

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntags- und Feiertagsruhe,
 - b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr),
 - c) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 07.00 Uhr).
- (3) Während der Ruhezeiten sind innerhalb bewohnter Gebiete Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte (beispielhaft Rasenmäher, Laubbläser, Freischneider, Ketten- bzw. Kreissägen, Pumpen).
- (4) Arbeiten gewerblicher Art und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten fallen nicht unter das Verbot des Absatz 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind; selbiges gilt für Notstandsarbeiten und durch die Straßenbaulastträger oder die Stadt veranlasste Arbeiten.
- (5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn laut gefeiert, gesungen oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes andere mit Lärmentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der Mittagsruhe von 55 Dezibel und in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für behördlich genehmigte Festveranstaltungen und Umzüge sowie für das Spielen von Kindern auf Spielplätzen und innerhalb von Kindertagesstätten.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen oder Sachen durch sie nicht gefährdet werden; es sind Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe verletzen. Ergänzend zu den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden gelten für Hunde darüber hinaus die Absätze 2 und 3.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde haltende oder mit der Beaufsichtigung beauftragte Personen ihr Tier nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen, sie müssen verhindern, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt, auch haben sie alle Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In Park- und Erholungseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von dazu geeigneten Personen an der Leine zu führen.

§ 10 Gewässer

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen auf sämtlichen offenen Gewässern im Stadtgebiet ist verboten.
- (2) Das Füttern von freilebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist untersagt.

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen offener Feuer (Brauchtums- und Lagerfeuer) bedarf, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen, der Genehmigung der Stadt. Diese ist vorher einzuholen und ersetzt nicht die Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten.
- (2) Für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertonnen mit einem Brennstellendurchmesser bis maximal 1,00 m findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Fällen und auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf grundsätzlich der Schriftform; sie ist befugten Personen für Kontrollzwecke vorzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Nach § 59 Absatz 2 NPOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 18. Juli 2023 in Kraft. Gemäß § 61 NPOG tritt die Verordnung am 18. Juli 2033 außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Bad Sachsa, den 01. Juni 2023

STADT BAD SACHSA

Der Bürgermeister

gez. Quade